

## **Statuten Verein Patientenstelle Zürich**

**Zürich, 27. Mai 2015**

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### **Art. 1 Name des Vereins**

Unter der Bezeichnung “Patientenstelle Zürich besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

#### **Art. 2 Zweck**

**2.1.** Der Verein bezweckt eine umfassende Stärkung des Patienten bzw. des Ratsuchenden im Gefährdungsaustausch und Hilfe zur Selbsthilfe. Der Patient soll seine Rechte kennen, wahrnehmen und durchsetzen können. Der Verein vertritt die Interessen des Patienten in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und in der konkreten Einzelfallhilfe.

**2.2.** Zur Erreichung des Vereinszweckes wird eine Beratungsstelle geführt.

**2.3.** Der Verein strebt den Zusammenschluss ähnlich orientierter Einzelpersonen und Organisationen an - unter dem Namen “Dachverband Schweizerischer Patientenstellen” (gemäss dessen eigenen Statuten).

#### **Art. 3 Dienstleistungen**

**3.1** Der Verein bietet folgende Dienstleistungen:

- Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens
- Informiert Patientinnen und Patienten über deren Rechte und hilft ihnen, diese wahrzunehmen und durchzusetzen

**3.2** Dienstleistungen für Mitglieder:

Telefonische Auskünfte, Beratungen vor Ort, juristische Erstberatungen, Abklärungen über Sorgfaltpflichtverletzungen sowie ein Informationsbulletin sind für Mitglieder kostenlos.

Einzelheiten über das Dienstleistungsangebot und allfällige Tarife sind in einem Dienstleistungsreglement umschrieben.

### **II MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Aufnahme**

Mitglied der Patientenstelle können natürliche sowie juristische Personen werden, ohne Ansehen ihrer nationalen, religiösen und parteipolitischen

Zugehörigkeit, wenn sie den in Art. 2 umschriebenen Zweck unterstützen und nicht in irgendeiner Weise Gegeninteressen vertreten. Die Aufnahme erfolgt durch Ausfüllen der Beitrittserklärung und durch Einzahlen des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

#### **Art. 5 Austritt / Ausschluss**

Ein Mitglied hat seinen Austritt schriftlich dem Sekretariat mitzuteilen. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr bleibt geschuldet. Falls ein Mitglied in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder dem Verein materiellen oder immateriellen Schaden zufügt, kann es durch Vorstandsbeschluss unter schriftlicher Mitteilung an das Mitglied ausgeschlossen werden.

### **III. ORGANE DES VEREINS**

#### **Art. 6 Organe**

Ordentliche Mitgliederversammlung (Vollversammlung VV)

ausserordentliche Vollversammlung

Beratungsstelle

Rechnungsrevisorinnen, Rechnungsrevisoren

#### **6.1 Mitglieder-Vollversammlung**

Die Mitglieder-Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins Patientenstelle. Die Einladung zur VV muss mindestens drei Wochen im Voraus erfolgen. Anträge sind bis zwei Wochen vor der VV schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **Der ordentlichen Vollversammlung obliegt zwingend:**

- Abnahme des Protokolls der letzten VV sowie Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen und fakultativ: weiter Traktanden.

#### **6.2 Ausserordentliche Vollversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann von drei Viertel der Vorstandsmitglieder oder von 5 % der Mitglieder verlangt werden. Die Organisation erfolgt durch das Sekretariat.

#### **6.3 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus 3 bis 9 Personen, welche Mitglieder der Patientenstelle sein müssen. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidenten selbst. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beratungsstelle in Detailfragen regelt, sowie das Dienstleistungsreglement.

**6.4** Zur Führung der Beratungsstelle wird vom Vorstand eine Leiterin/ein Leiter angestellt.

**6.5** Die Rechnungsrevisoren überprüfen zuhanden der ordentlichen Vollversammlung jährlich die Vereinsbuchhaltung. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der Vollversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

**6.6** Als Informations- und Publikationsmittel wird ein Bulletin herausgegeben und kostenlos an die Mitglieder versandt. Die Redaktion obliegt dem Vorstand und/oder der Beratungsstelle.

### **IV. ABSTIMMUNG, WAHLEN**

#### **Art. 7 Abstimmung per Post/an der VV**

Für Entscheide wie Wahlen und Statutenänderungen sind Stimmabgaben per Post zugelassen.

#### **Art. 8 Mehrheit bei Abstimmungen**

Für Wahlen und Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aus einer Stimmbeteiligung von mindestens 5 % der Mitglieder notwendig.

### **V. VERMÖGEN / HAFTUNG**

#### **Art 9 Einnahmen/Vermögen**

Das Vermögen der Patientenstelle setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Gönnerinnen/Gönner, aus der Verrechnung von Dienstleistungen, aus Erträgen von Veranstaltungen, Verkauf von Broschüren, Bulletinabonnements sowie aus sonstigen Zuwendungen.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der Beratungsstellen ist ausgeschlossen. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen eines Maximalbetrages von: a) Fr. 120.- für Einzelmitglieder, b) Fr. 160.- für Familienmitgliedschaft, c) Fr. 600.- für Kollektivmitgliedschaft.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **Art. 11 Auflösung**

Ein Beschluss über die Auflösung der Patientenstelle verlangt die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der an der entsprechenden Versammlung Anwesenden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.